

43

2136 081

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 90/65

URTEIL

Verkündet am

15. Dezember 1965
Klett, Justizober-
sekretär
**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Hausfrau Anna D. [REDACTED] in K. [REDACTED]/A. [REDACTED],
Ma. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED].
[REDACTED]

gegen

Karl F. [REDACTED] in M. [REDACTED], Pr. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg vom 11. Februar 1965 wird auf Kosten der Klä. gerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des Victor D., der bis 1945 in B. (Ts.) als Oberrat in der Sozialversicherung tätig war. Ihre Tochter Edith heiratete den in B. ansässigen Fabrikanten Edwin P.. Beide Familien wohnten zunächst getrennt, die Familie D. in einem ihr gehörigen Einfamilienhaus in der K. gasse, die Familie P. auf einem Villengrundstück in der J. straße. Später zog die Familie D. in die Villa ihres Schwiegersohnes um. Im April 1945 flüchteten beide Familien nach K. (Bayern). Dort starb 1950 Victor D.. Die beiden Familien wohnen in K. wieder in einem Hause, die Klägerin im Erdgeschoß, die Familie P. im Obergeschoß.

Edwin Piesch schuldet dem Beklagten aus einem gerichtlichen Vergleich vom 27. März 1963 300.000 DM. Der Beklagte hat wegen eines Teilbetrages von 30.000 DM in der Wohnung der Eheleute P. Möbel, Teppiche und Bilder Pfänden lassen. Diese nimmt die Klägerin als ihr Eigentum in Anspruch. Die Teppiche und

Bilder gehörten früher unstreitig dem Schuldner. Die Klägerin behauptet, dieser habe sie im Frühjahr 1945 kurz vor der gemeinsamen Flucht ihr bzw. ihrem Ehemann übereignet. Ihr Ehemann habe sich nämlich zunächst geweigert, durch eine Flucht in B. alles im Stich zu lassen. Um seine Bedenken zu überwinden, habe sein Schwiegersohn ihm zugesagt, alles, was er (der Schwiegersohn) von seinem Hausrat durchbringe, solle ihm, dem Schwiegervater, gehören, und zwar als Ausgleich dafür, daß der Schwiegersohn die Mieten aus dem Einfamilienhaus der Familie D. (mit deren Einverständnis) einkassiert hatte. Der einzige gerettete Hausrat seien die Bilder und Teppiche gewesen. Die Möbel (Schreibtisch, Teewagen, Rauchtisch und Blumentischchen, sämtlich geschnitzt) hat nach der Behauptung der Klägerin ihr Ehemann in den Jahren 1946/47 in Bayern für sie anfertigen lassen. Die Klägerin hat ferner zum Beweise für ihr Eigentum geltend gemacht, daß sie schon 1956 die Sachen gegen Feuer-, Diebstahl- und Wasserschaden für 51.000 DM habe versichern lassen.

Das Landgericht hat antragsgemäß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt, das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsurteil geht zutreffend – und von der Revision unangefochten – davon aus, nach § 1006 BGB spreche hier eine Vermutung für das Eigentum des Schuldners, weil die Möbel in seiner Wohnung gepfündet seien; diese Vermutung komme auch dem Beklagten als Pfändungsgläubiger zugute, weil er seine Rechte vom Schuldner herleite. Im Gegensatz zum Landgericht hält das Berufungsgericht den Beweis nicht für erbracht, daß die Klägerin Eigentümerin oder als Miterbin nach ihrem Ehemann (mit ihrer Tochter Edith) Miteigentümerin der Pfandstücke geworden sei.



2. Bezüglich der Teppiche und Bilder führt das Berufungsgericht aus:

Insoweit sei schon der Sachvortrag der Klägerin unklar und schwankend. In der Klagschrift habe sie sich auf die Behauptung beschränkt, die Teppiche und Bilder hätten ihr schon 1945 gehört und sie habe sie aus B. mitgebracht. Erst nachdem der Beklagte darauf hingewiesen hatte, daß die Klägerin in ihrem Antrag auf Feststellung von Vertreibungsschäden beim Hausratsschaden "Totalverlust" angegeben habe, habe sie ihr Eigentum auf den angeblichen Erwerb von ihrem Schwiegersohn gestützt. Auffällig sei ferner, daß sie in den Anträgen an das Ausgleichsamt die Teppiche und Bilder nicht angeführt habe. Ihre Erklärung, die ihr angeblich im März 1945 übereigneten Sachen seien am maßgeblichen Stichtag noch Eigentum ihres Schwiegersohnes gewesen, sei verfehlt, weil der maßgebliche Stichtag nach ihren eigenen Angaben der 17. April 1945 (Tag der Vertreibung) gewesen sei, sie aber nach ihrer eigenen Behauptung in diesem Zeitpunkt schon Eigentümerin gewesen sei. Auch die Aussagen der vernommenen Verwandten könnten den Eigentumsübergang nicht klar beweisen. Der Zeuge Ottokar P., ein Bruder des Schuldners, habe nur bekundet, er habe die Teppiche und Bilder im September 1945 in Formbach am Inn gesehen und die Eheleute D. hätten erklärt, diese Sachen gehörten ihnen. Die Zeugin K., eine mit ihr zusammenlebende Schwester der Klägerin, habe zwar bekundet, Edwin R. habe bei einer Unterhaltung im März 1945 seinem Schwiegervater erklärt, er übergebe ihm die Bilder und Teppiche, damit er (der Schwiegervater) nicht in Deutschland vor einem Nichts stünde. Abweichend davon habe die Ehefrau des Schuldners als Äußerung ihres Mannes angegeben, er werde seinem Schwiegervater alles geben, was er nach Deutschland durchbringen könne. Als objektiver Anhaltspunkt für das Eigentum der Klägerin bleibe allein der Umstand, daß sie den ganzen Hausrat im Jahre 1956 versichert habe. Dies genüge aber nicht, um die bestehenden Unklarheiten und Zweifel auszuräumen und die Behauptungen der Klägerin über den Erwerb der Sachen zu beweisen.

3. Die Revision greift die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts mit Verfahrensrügen an.

a) Sie ist der Meinung, das Berufungsgericht habe aus der Tatsache, daß die Klägerin erst auf die Einlassung des Beklagten hin Einzelheiten über den Erwerb der Sachen angegeben habe, keine Folgerungen zum Nachteil der Klägerin ziehen dürfen. Denn die Pflicht der klagenden Partei, die Klagebegründung zu substantiieren, werde ihrem Umfang nach erst durch die Einlassung der beklagten Partei bestimmt. Das mag zwar richtig sein, begründet aber nicht, wie die Revision meint, einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen § 138 ZPO. Denn das Berufungsgericht hat nicht angenommen, die Klägerin habe ihr Vorbringen nicht genügend oder zu spät substantiiert, sondern hat die Art, wie sie ihr Vorbringen im Rechtsstreit gestaltet hat, als auffallend gewertet, weil es bei jeder Interventionsklage offensichtlich von Anfang an in tatsächlicher Hinsicht bedeutsam sei, ob die streitigen Sachen einmal dem Schuldner gehört hätten; damit habe die Klägerin im Prozeß zunächst zurückgehalten. Diese Wertung ist aus Rechtsgründen nicht angreifbar.

b) Die Revision macht weiter geltend, zu Unrecht habe das Berufungsgericht für auffällig gehalten, daß die Bilder und Teppiche nicht in den Anträgen auf Feststellung der Vertreibungsschäden aufgeführt seien: Hierfür sei kein Raum gewesen, weil die Teppiche und Bilder nicht verloren gegangen, sondern gerettet seien. Hierauf kommt es nicht an. Selbst wenn die Klägerin, wie die Revision meint, nicht gehalten war, die geretteten Teppiche und Bilder in dem formularmäßigen Antrag anzugeben, so würde damit nur eines von mehreren gegen ihre Sachdarstellung sprechenden Beweisanzeichen entkräftet sein, nicht aber hätte sie - nach der Wertung des Berufungsgerichts - positiv bewiesen, daß ihre Sachdarstellung richtig ist.

c) Gegenüber der Bewertung der Zeugenaussagen durch das Berufungsgericht rügt die Revision, daß Berufungsgericht habe § 286

ZPO verletzt, weil es sich nicht mit den Aussagen der Zeugen Ko[REDACTED] und Ehefrau P[REDACTED] im ganzen auseinandergesetzt habe. Vergleiche man die Aussagen im ganzen, so ergebe sich eine in allen wesentlichen Punkten übereinstimmende Darstellung des Gesprächs, das der Schuldner mit seinem Schwiegervater vor der Flucht wegen der Bilder und Teppiche geführt habe. Der Revision kann zugegeben werden, daß im übrigen die Aussagen der beiden Zeugen dieses Gespräch in groben Zügen übereinstimmend schildern. Bezüglich der Formulierung der vom Schuldner angeblich abgegebenen entscheidenden Erklärung bleibt aber ein Unterschied. Während nach Frau P[REDACTED] ihr Ehemann gesagt hat, er gebe dem Vater die Gegenstände, die er nach Westen durchbringe (an anderer Stelle: er würde ihm alles geben, was er durchbringe), hat er nach der Aussage der Zeugin Ko[REDACTED] ihm angeboten, er wolle ihm seine Teppiche und Bilder geben, damit er nicht ganz leer dastehe. Es mag sein, daß von Zeugen, die nach 19 Jahren den Inhalt der Äußerung eines anderen wiedergeben sollen, nicht erwartet werden kann, daß sie diese Äußerung noch ihrem Wortlaut nach einheitlich wiederzugeben vermögen. Es könnte deshalb bedenklich sein, wenn das Berufungsgericht davon den Beweiswert der Aussagen abhängig machen wollte. Darin liegt aber ersichtlich nicht sein Bedenken. Das Berufungsgericht hat vielmehr erwogen, daß der Zweck der fraglichen Erklärung des Schuldners war, seinen Schwiegervater zu bestimmen, ebenfalls zu fliehen und nicht in B[REDACTED] zu bleiben. Was der Schuldner selbst von seinen Sachen durchbringen würde, war damals, wie überhaupt das Schicksal der beiden Familien, noch ungewiss. Infolgedessen lag es näher, daß der Schuldner, wofür nach Auffassung des Berufungsgerichts mehr die Aussage der Ehefrau P[REDACTED] spricht, seinem Schwiegervater nur Versprechungen für die Zukunft machte, als daß er ihm schon zu dieser Zeit bestimmte Sachen, nämlich die Bilder und Teppiche, übereignete, wofür mehr die Aussage der Zeugin Ko[REDACTED] sprechen könnte. Es ist kein Rechtsfehler, wenn unter diesen Umständen das Berufungsgericht die Zeugenaussagen nicht als ausreichend für einen Beweis ansah, daß der Schuldner die Bilder und Teppiche im März 1945 der Klägerin oder ihrem Ehemann übereignet habe. Dann aber konnte das Berufungsgericht auch

als unklar geblieben ansehen, wodurch später ein Eigentumswechsel eingetreten sein sollte. Denn die Bilder und Teppiche waren bei der Pfändung im Jahre 1963 ebenso im Besitz des Schuldners wie bis zur Flucht im Jahre 1945, und die Parteien hatten auch in den dazwischen liegenden 18 Jahren keinen Anlaß genommen, den angeblichen Eigentumswechsel schriftlich zu verlautbaren. Das Berufungsgericht blieb im Rahmen der vom Revisionsgericht nicht nachprüfaren Beweiswürdigung, wenn es den Abschluß einer Mobiliarversicherung durch die Klägerin im Jahre 1956 nicht als ausreichenden Beweis dafür ansah, daß die Klägerin in der Zwischenzeit Eigentümerin der Teppiche und Bilder geworden war.

d) In der Klageerwidrerung hatte der Beklagte beiläufig erwähnt, der Konkurs gegen P [REDACTED], soweit er dessen persönliches Vermögen betraf, sei noch nicht abgeschlossen. Die Revision rügt (§ 286 ZPO), das Berufungsgericht habe hieraus folgern sollen, daß die kostbaren Teppiche und Bilder unmöglich dem Schuldner und Gemeinschuldner gehören könnten, weil in diesem Falle der Konkursverwalter sie zur Masse gezogen haben würde. In Wirklichkeit konnte sich daraus allenfalls ergeben, daß der Konkursverwalter die Sachen nicht für Eigentum des Gemeinschuldners hielt, was für den hier zu entscheidenden Rechtsstreit unerheblich war.

Zu Unrecht rügt die Revision schließlich, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die vom Beklagten ausgebrachte Einzelvollstreckung, wenn die Sachen dem Gemeinschuldner gehört hätten, gemäß § 14 KO unzulässig sei. Aus § 14 KO kann die Klägerin Rechte nicht herleiten. Diese Bestimmung gibt nur dem Konkursverwalter (wenn das Vollstreckungsobjekt zur Masse gehört) bzw. dem Gemeinschuldner (wenn das Vollstreckungsobjekt nicht zur Masse gehört) das Recht, gemäß § 766 ZPO die Unzulässigkeit von Einzelvollstreckungen während des Konkurses geltend zu machen.

4. Bezüglich der Möbel stellt das Berufungsgericht fest:

Bei den Möbeln handele es sich teilweise um wertvolle Stücke aus massiv Eiche. Die Klägerin habe deshalb klären müssen, wie es möglich gewesen sei, in den Notjahren 1946 und 1947 derartige Stücke anfertigen zu lassen. Ungewöhnlich sei auch, daß die Klägerin oder ihr Ehemann solche Möbel angeschafft haben wollten, obgleich sie (so die Zeugin Ehefrau P[REDACTED]) wußten, daß sie die Möbel gar nicht gebrauchen konnten, ferner auch, daß sie die Möbel ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn ohne zeitliche Begrenzung auf lange Jahre zur Verfügung gestellt hätten, ohne ihre angeblichen Rechte in einem Vertrag schriftlich niederzulegen. Unter diesen Umständen könnten die allgemein gehaltenen Aussagen der Zeugen Ko[REDACTED] und Frau P[REDACTED] das Eigentum der Klägerin nicht beweisen, auch wenn man hinzunehme, daß die Klägerin die Möbel im Jahre 1956 habe versichern lassen.

a) Die Revision rügt in erster Linie Verletzung des § 139 ZPO. Sie meint das Berufungsgericht habe, wenn es aus den damaligen Zeitumständen Bedenken gegen die Behauptungen der Klägerin über die Anschaffung der Möbel habe herleiten wollen, die Klägerin auf diese Bedenken hinweisen müssen; die Klägerin würde dann durch das Zeugnis ihrer Tochter (der Ehefrau des Schuldners) unter Beweis gestellt haben, daß ihr Mann die Möbel von einem Altschreiner und Schnitzer in der Nähe von Pa[REDACTED] habe anfertigen lassen und größtenteils mit Waren (Stoffen, Kognac und Zigaretten) bezahlt habe, die er vor dem Kriegsende aus der Ts[REDACTED] nach Bayern verbracht habe. Die Rüge ist schon deshalb unbegründet, weil die vom Berufungsgericht geäußerten Bedenken, wie ein aus der Ts[REDACTED] geflüchteter Beamter in der Lage sein sollte, sich in Bayern in den Jahren 1946/47 wertvolle geschnitzte Möbel anzuschaffen, auf der Hand lagen. § 139 ZPO ist nicht verletzt.

b) Die Revision beanstandet ferner, daß das Berufungsgericht

aus der Zeugenaussage der Frau P. entnommen hat, ihre Eltern hätten die Möbel angeschafft, obgleich sie gewußt hätten, daß sie sie gar nicht gebrauchen könnten. Nach der Terminsni-
derschrift hat die Zeugin ausgesagt:

"... Die Möbel hat mein Vater bei einem Schreiner in Pa. anfertigen lassen für sich. Wir brauchten damals keine Möbel, weil wir bei Bekannten zwei gut-eingerichtete Zimmer hatten. Im K. wohnten wir zunächst mit meinen Eltern in einer Wohnung, in der sich auch die Bilder, Teppiche und Möbel befanden. In der Ma.straße (jetzige Wohnung der Klägerin und der Zeugin) hatte meine Mutter zusammen mit Frau Ko. und einem Onkel eine 3-Zimmer-Wohnung. In-zwischen ist der Onkel gestorben. In dieser Wohnung hatte meine Mutter nicht genügend Platz für die Tep-piche, Bilder und Möbel. Deshalb, und weil wir finan-ziell nicht gut standen, hat meine Mutter uns diese Gegenstände zum Gebrauch überlassen ..."

Danach hat das Berufungsgericht in der Tat die Zeugin miß-verstanden. Denn das "Wir" im zweiten Satz des wiedergegebenen Teils der Aussage meint, wie sich aus den weiteren Bekundungen der Zeugin ergibt, nicht die Familie D. (Klägerin), son-
dern die Familie P. (Zeugin). Dieser Irrtum des Berufungs-gerichts verhilft aber der Revision nicht zum Erfolg. Überblickt man die Gründe, die das Berufungsgericht veranlassen konnten, den Beweis für das Eigentum der Klägerin nicht als erbracht an-zusehen, im ganzen, so kommt darin dem Umstand, den das Beru-fungsgericht zu Unrecht angenommen hat, keine entschei-dende Be-deutung zu.

Zwar hatte die Zeugin Ehefrau P. nicht bekundet, ihre Eltern hätten zur Zeit der Anschaffung die Möbel nicht gebraucht. Tatsache war aber, daß die Möbel später nicht von den Eltern, sondern von der Familie P. benutzt wurden. Unklar blieb fer-
ner, wovon der Ehemann der Klägerin, ein geflüchteter Beamter, der zunächst nicht einmal fliehen wollte, weil er in Deutschland vor dem Nichts stünde, die besonders hochwertigen Möbel ange-schafft haben sollte. Dagegen war sein Schwiegersohn in B.

Fabrikant mit einem beträchtlichen Grundbesitz und beträchtlichem Vermögen gewesen (s. die Akten des Ausgleichsamtes). Ihm hatte auch Eisenbahnfrachtraum zur teilweisen Verlagerung seines Betriebes nach Deutschland zur Verfügung gestanden (Zeugen Ehefrau P. [REDACTED] und Ko. [REDACTED]). Weder über den angeblichen Erwerb der Möbel durch den Ehemann der Klägerin noch über die angeblich leihweise Überlassung an den Schwiegersohn waren schriftliche Unterlagen vorhanden. Die Zeugen waren nahe Verwandte, von ihnen war die Ehefrau P. [REDACTED] unmittelbar und ebenso wie die Klägerin am Ausgang des Rechtsstreits interessiert, weil, wenn die Klägerin im Rechtsstreit unterliegt, die Zeugin die Möbel verliert. Einziger objektiver Anhaltspunkt für den Sachvortrag der Klägerin war hier, wie bei den Teppichen und Bildern, die Tatsache, daß die Klägerin schon 1956 den Hausrat versichert hatte. Wenn dies, hier wie dort, dem Berufungsgericht nicht ausreichte, den der Klägerin obliegenden Beweis für ihr Eigentum als erbracht anzusehen, so beruhte das auf einer vertretbaren Gesamtwürdigung des Beweisergebnisses, deren Nachprüfung dem ^{Revisions-}Berufungsgericht versagt ist, nicht aber darauf, daß das Berufungsgericht in einem nebensächlichen Punkt die Zeugenaussage der Ehefrau Piesch mißverstanden hat.

Die Rügen, die die Revision darauf stützt, daß das Berufungs-

richt aus dem Konkurs des Schuldners keine Folgerungen
gezogen habe, sind aus den oben zu 3 d ausgeführten Gründen
auch hier nicht stichhaltig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann